

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen  
Unfallversicherung

## Rundschreiben - 0359/2024 vom 18.11.2024

Betreff:

BSG-Urteil vom 22.06.2023 (B 2 U 11/20 R) – PTBS bei Rettungssanitätern als Erkrankung nach § 9  
Abs. 2 SGB VII – erste praktische Hinweise für Sachbearbeitung

DOK:

376.6-PTBS

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Dr. Carsten Fritz  
carsten.fritz@dguv.de  
030 / 13001-5160

Freigabe durch:

Edlyn Höller

## **Zusammenfassung: Empfehlung des GFK-Ausschusses Berufskrankheiten zum Umgang mit dem BSG-Urteil – Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bei Rettungsassistenten als Erkrankung nach § 9 Abs. 2 SGB VII – Erste praktische Hinweise für die Sachbearbeitung**

Der Ausschuss der Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführerkonferenz Berufskrankheiten (GFK-A BK) hat in seiner Sitzung 2/2024 am 23.07.2024 die beigefügten ersten praktischen Hinweise für die Sachbearbeitung zum BSG-Urteil beschlossen.

In den Hinweisen wird die sich aus dem BSG-Urteil ergebende Ausgangssituation und die daraufhin erfolgten Reaktionen auf die Entscheidung des BSG kurz dargestellt. Für den weiteren Umgang mit gemeldeten PTBS-Fällen wird empfohlen, entsprechende Fälle vorrangig unter den Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) zu prüfen (siehe Anlage Punkt 3). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mehrere als Ursache in Betracht kommende Ereignisse stattgefunden haben. Nur dann, wenn sich ausnahmsweise kein einzelnes Unfallereignis feststellen lässt, das für die Entstehung der PTBS als Ursache in Betracht kommt, ist das Urteil des BSG vom 22.06.2023 zu § 9 Abs. 2 SGB VII anzuwenden.

Bei Meldungen von PTBS sind sorgfältige, vollständige Ermittlungen, insbesondere zu Art und Intensität der als Ursache in Betracht kommenden Ereignisse sowie zum Krankheitsbild entsprechend der in den jeweils aktuellen Diagnosewerken (derzeit ICD-10 und DSM-5) detaillierten Beschreibung notwendig.

Die Implementierung und Anwendung von geeigneten Maßnahmen der Individualprävention zur Vorbeugung der Entstehung einer PTBS infolge von traumatisierenden Ereignissen erscheint nach Auffassung des GFK-A BK angezeigt. Dabei könnte ein besonderes Augenmerk auf der frühzeitigen Identifizierung besonders vulnerabler Personen liegen.

Darüber hinaus wird sich der GFK-A BK auch mit offen gebliebenen Fragen beschäftigen und danach entsprechende Empfehlungen beschließen.

Zudem ist die Durchführung von Schulungs-/Weiterbildungsangeboten für die Sachbearbeitung zu den Auswirkungen des BSG-Urteils zur PTBS unter Einbeziehung von BK-Expertise geplant.

### **Anlage**